
Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Tierschutz¹

(Vom 5. August 1997)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 36 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978² sowie § 46 Abs. 1 der Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898,³

beschliesst:

I. Zuständigkeiten

§ 1 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung aus.

² Er wählt die Mitglieder der Tierversuchskommission.

§ 2⁴ Volkswirtschaftsdepartement

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement übt die Aufsicht über den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung aus.

² Es ist zuständig für die Bewilligung von Tierversuchen (Art. 18 Abs. 1 TSchG).

§ 3⁵ Kantonstierarzt

¹ Der Kantonstierarzt vollzieht die Tierschutzgesetzgebung, soweit diese Verordnung nichts anderes vorsieht.

² Er kann Bezirkstierärzte und Fleischkontrolleure beiziehen.

³ Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Kontrolle von Tierhaltungen sowie die Anordnung von Tierhalteverböten und anderen Massnahmen bei Vernachlässigung oder unrichtiger Haltung von Tieren (25 TSchG);
- b) die Anordnung von Tierhalteverböten (Art. 24 TSchG);
- c) die Überwachung der Versuchstierhaltung sowie der Durchführung von Tierversuchen (Art. 18 Abs. 1 TSchG);
- d) die Bewilligung von gewerbsmässigen und privaten Wildtierhaltungen (Art. 6 TSchG);
- e) die Bewilligung des gewerbsmässigen Handels sowie der Werbung mit Tieren (Art. 8 TSchG);
- f) die Bewilligung des Einfangens freilebender Tiere zu Erwerbszwecken (Art. 19 NHG⁶) sowie zu wissenschaftlichen und zu Lehr- und Heilzwecken (Art. 22 NHG);

740.111

- g) die Bewilligung des Einsatzes von Personen ohne Tierpfleger-Fähigkeitsausweis (Art. 11 Abs. 3 TSchV);
- h) die Sicherstellung der fachgerechten Betreuung von Findeltieren.

§ 3a⁷ Kantonspolizei

Die Kantonspolizei ist Meldestelle für Findeltiere (Art. 720a Abs. 2 ZGB).

§ 4 Tierversuchskommission

¹ Die Tierversuchskommission besteht aus 3 bis 5 Fachleuten. Der Kantonstierarzt hat den Vorsitz.

² Sie prüft Gesuche zur Durchführung von Tierversuchen und stellt Antrag an die Bewilligungsbehörde.

§ 5 Fleischkontrolleure

¹ Die Fleischkontrolleure vollziehen die Tierschutzgesetzgebung in den Schlachtbetrieben.

² Sie unterstehen dem Kantonstierarzt.

§ 6 Meliorationsamt

Die Erteilung von Baubewilligungen für Bauten zur Haltung von Nutztieren bedarf der Zustimmung des Meliorationsamtes.

II. Verfahren

§ 7 Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRP).⁸

² Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz.⁹

§ 8 Strafentscheide

Strafentscheide, die Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung betreffen, sind dem Kantonstierarzt zuzustellen.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Kantonale Vollzugsverordnung zum Tierschutzgesetz vom 14. November 1983¹⁰ wird aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat¹¹ auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.¹²

² Sie wird in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ Abl 1997 1375 mit Änderung vom 8. März 2005 (Abl 2005 442).

² SR 455.

³ SRSZ 100.000.

⁴ Abs. 2 in der Fassung vom 8. März 2005.

⁵ Abs. 3 Bst. a und b in der Fassung vom und Bst. h neu eingefügt am 8. März 2005.

⁶ SR 451.

⁷ Neu eingefügt am 8. März 2005.

⁸ SRSZ 234.110.

⁹ SRSZ 173.111.

¹⁰ GS 17-491.

¹¹ Vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 12. September 1997.

¹² 19. September 1997 (Abl 1997 1375); Änderung vom 8. März 2005 ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten (Abl 2005 442).